

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 1 (1958)

Artikel: Der mittelalterliche Dinghof Herzogenbuchsee

Autor: Sigrist, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1072176>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER MITTELALTERLICHE DINGHOF HERZOGENBUCHSEE

«Das wohlgebaute Pfarrdorf Herzogenbuchsee... eines der grössten und schönsten Dörfer des Kantons», wie Albert Jahn in seiner «Chronik des Kantons Bern» sagt, nahm zu allen Zeiten unter seinen Nachbardörfern einen besondern Rang ein. Diese Ausnahmestellung gründete sich, neben der günstigen Verkehrslage am Kreuzungspunkt verschiedener wichtiger Landstrassen, in früheren Jahrhunderten zu einem guten Teil auf das Bestehen des Dinghofs zu Herzogenbuchsee.

Unsere Zeit kann freilich mit dem Begriff Dinghof nicht mehr viel anfangen, und selbst die Gelehrten sind sich über seine Bedeutung nicht in allen Teilen einig. Herzuleiten ist er von dem mittelalterlichen Rechtsbegriff «Ding», der ganz allgemein eine Beziehung zu einer Herrschaft andeutet; Dinghof ist somit zunächst gleichbedeutend mit Herrenhof. Nicht jeder beliebige Herrenhof wurde indessen als Dinghof bezeichnet. Ein Blick auf die tatsächlich in Urkunden nachweisbaren Dinghöfe, deren es auch in unserer Gegend eine Anzahl gab (Deitingen-Subingen, Derendingen, Mazzendorf, Pieterlen, Bözingen-Grenchen-Diessbach) lehrt, dass alle Dinghöfe einem geistlichen Herrn, einem Bischof, einem Kloster oder einem Stift, unterstanden. In den allermeisten Fällen war auch dieser geistliche Herr von seinem Dinghof ziemlich entfernt, so dass wir die Schaffung der Dinghöfe mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das Bedürfnis der geistlichen Herrschaften, ihre entferntem Besitzungen irgendwie zu organisieren und ihre Verwaltung zu konzentrieren, zurückführen dürfen.

Es ist ja bekannt, dass vor allem im frühen Mittelalter der fromme Eifer der Gläubigen den kirchlichen Institutionen eine grosse Zahl von kleinern und grössern, mehr oder weniger zerstreuten Gütern vergabte, und dass, je berühmter ein Kloster war, sein Besitz sich um so weiter räumlich ausdehnte. Dabei wird man freilich den Verdacht nicht ganz los, dass bei solchen Schenkungen oft auch weniger fromme Gedanken mitspielten, indem mancher bussfertige weltliche Herr der Kirche doch lieber ihm selber entlegene und deshalb unbequem zu nutzende Besitzungen widmete, als die wohlgelegenen, arrondierten Güter in unmittelbarer Nähe seines Edelsitzes.

Von solchen fromm-schlauen Erwägungen scheint auch die Prinzessin Agnes, Tochter Graf Rudolfs von Rheinfelden, des unglücklichen Gegenkönigs des gebannten Kaisers Heinrich IV., nicht ganz frei gewesen zu sein, als sie im Jahre 1108 dem von ihrem Gemahl, Herzog Berchtold II. von Zähringen, gestifteten Kloster St. Peter auf dem Schwarzwald (nordöstlich Freiburg im Breisgau) ihre verstreuten Güter im Oberaargau zum Geschenk machte.¹ Der genaue Umfang der Schenkung ist nicht bekannt, da einzelne Teile erst spät, im 15. und 16. Jahrhundert, genannt werden, und in den vier Jahrhunderten seit der Vergabung natürlich allerlei Veränderungen durch Verkauf, Kauf, Tausch, neue Schenkungen oder auch gewaltsame Verluste eingetreten sein können. In den grossen Zügen kann man ihn aber doch einigermassen rekonstruieren.

Das Kernstück bildete der Hof zu Herzogenbuchsee, offenbar ein grösserer Güterkomplex mit Aeckern, Matten, Allmenden, Wäldern und Fischenzen, vielleicht ein ehemaliges Königsgut der Könige von Burgund, von denen Graf Rudolf von Rheinfelden ja abstammte. Neben ihm nennt die Schenkungsurkunde als wichtigste Bestandteile die drei Kirchen zu Herzogenbuchsee, Seeberg und Huttwil. Darin eingeschlossen war das Recht, die Pfarrer einzusetzen und in gewissem Umfang über ihre Einkünfte zu verfügen, vor allem aber der Bezug der Zehnten, der sehr einträglich war, da alle drei Pfarreien sich räumlich recht weit ausdehnten: Zu Herzogenbuchsee gehörten Ober- und Niederönz, Wanzwil, Heimenhausen, Rötenbach, Graben-Berken, Inkwil, Bolken, Etziken, Aeschi, Burgäschi, Hermiswil, Bollodingen, Bettenhausen, Thörigen und Ochlenberg; zu Seeberg Steinhof, Winistorf und Heinrichswil; auch Huttwil erstreckte sich mit den umliegenden Höfen ziemlich weit. Bedeutend war auch die Zahl der Zinsgüter und Eigenleute, ursprünglich vermutlich noch wesentlich bedeutender als im 16. Jahrhundert, wo sie nach einem Urbar des Klosters St. Peter immer noch 120 betrug.² Die Zinsträger gruppierten sich in der Hauptsache um die beiden Zentren Herzogenbuchsee und Huttwil (Herzogenbuchsee, Heimenhausen, Ober- und Niederönz, Graben-Berken, Rötenbach, Inkwil und Bolken zusammen 62, Huttwil 31); verstreute Zinsgüter lagen aber auch in Aeschi, Etziken, Subingen, Walliswil, Wiedlisbach, Niederbipp, Bleienbach, Leimiswil und Oeschenbach. Diese Eigenleute hatten dem Kloster einen Hofzins zu entrichten, der allerdings mit der Entwertung des Geldes immer geringfügiger wurde (um das Jahr 1100 hatten die rund 45 Pfund, die an Hofzinsen jährlich eingingen, einen Wert von mindestens 60 000 heutigen

Franken, um 1500 noch einen solchen von 45 00 Franken!). Bei jedem Todesfall war zudem der sogenannte Todfall zu entrichten, bei Handänderungen des Lehengutes der Ehrschatz.

Als Kirchengut besassen die Klostergüter auch eigene Gerichtsbarkeit und waren sowohl aus der Gewalt des Landgrafen wie aus der niedern Gerichtsbarkeit der benachbarten weltlichen Herren ausgenommen. Diese sogenannte Immunität war allerdings für die meisten Klöster ein zweischneidiges Geschenk, was auch St. Peter erfahren sollte. Die hohe Gerichtsbarkeit stand wohl in der Theorie dem Kloster zu, durfte aber nach Kirchenrecht nicht von einem Geistlichen ausgeübt werden, da man es als unvereinbar mit dem geistlichen Amte betrachtete, wenn ein Kirchenmann Bluturteile ausfällte. Jedes Kloster musste deshalb einen weltlichen Vogt annehmen, Kastvogt geheissen, der gegen eine gewisse Entschädigung in seinem Namen die Blutgerichtsbarkeit ausügte. Wie bedeutend die damit verbundenen Einkünfte waren, ergibt sich daraus, dass der Kastvogt des Hofes Herzogenbuchsee vom Kloster zunächst jährlich 55 Malter Korn, halb in Dinkel, halb in Hafer, bezog, was rund 70 q Dinkel und 45 q Hafer, nach heutigen Preisen rund 6000 Franken in Geld ausmacht, dazu von allen am Gericht gefällten kleinen Bussen einen Dritt, zahlreiche höhere Bussen sogar ganz einziehen konnte; für diese Bezüge hatte der Vogt jährlich zweimal Gericht zu halten und die, wie wir noch sehen werden, recht problematische Verpflichtung zu übernehmen, das Klostergut zu schirmen und vor Beeinträchtigung zu schützen.

Obwohl genauere urkundliche Nachrichten hierüber fehlen, ist entsprechend der Entwicklung anderer Dinghöfe anzunehmen, dass mit der Schenkung der Agnes von Rheinfelden nicht sogleich auch der Dinghof Herzogenbuchsee geschaffen wurde. Ihm voraus ging die Errichtung der Propstei Herzogenbuchsee, indem das Kloster St. Peter einen seiner Klosterbrüder nach Herzogenbuchsee entsandte, wo er unter dem Titel Propst die Verwaltung der oberaargauischen Klostergüter übernahm, anfangs offenbar unter Mithilfe einer Anzahl weiterer Mönche. Die Umstände und Gründe, wie es überhaupt zur Entstehung von Dinghöfen kam, sind wegen der Seltenheit von urkundlichen Zeugnissen aus jenen frühen Jahrhunderten nur vermutungsweise zu erfassen; der Begriff Dinghof tritt jedenfalls in den Urkunden vor dem 13. Jahrhundert nirgends auf, in unserer Gegend sogar erst im 14. Jahrhundert. Fest steht, dass ein Hauptmerkmal der Dinghöfe das Dinghofgericht war. Zu diesem Hofgericht, das jährlich zweimal, im

Frühling und im Herbst, stattfand, mussten alle Zinsleute des Hofes, wie weit entfernt sie auch gesessen waren, bei Strafe persönlich erscheinen. Es kann deshalb angenommen werden, dass ein wichtiger Zweck der Dinghöfe war, den lockern Zusammenhang des weit verstreuten Klosterbesitzes zu stärken und seiner Auflösung entgegenzuwirken, die ja gerade bei den abgelegenen Klosterhöfen im Laufe der Jahre leicht eintreten konnte, wenn man die Zinsleute nicht immer wieder an ihre Zugehörigkeit erinnerte.

Jeder Dinghof hatte eine Art Verfassung, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Hofherrn, des Kastvogtes und der Hofleute genau regelte. Sie wurde im hohen Mittelalter durch mündliche Tradition von Generation zu Generation weitergegeben. Schriftliche Fixierung dieser Hofrechte in den sogenannten Dinghofröheln finden wir erst seit dem 14. Jahrhundert, zu einer Zeit, da sich die Dinghöfe vielerorts schon aufzulösen begannen; der Kostspieligkeit der schriftlichen Ausfertigung wegen beschränkten sie sich auch häufig nur auf besonders umstrittene Punkte, während unbestrittene oder schon aus der Uebung gekommene Teile des ursprünglichen Hofrechts auch jetzt nicht aufgezeichnet wurden. Dies trifft auch auf den Dinghof Herzogenbuchsee zu. Wir besitzen über ihn einzig ein im Jahre 1407 auf Verlassung der Stadt Bern aufgenommenes Weistum über die gerichtlichen Kompetenzen des Kastvogtes³; über das Verhältnis zwischen dem Kloster und seinen Hofleuten dagegen wurde kein schriftlicher Rodel aufgenommen, so dass wir hierüber nur durch gelegentliche Bemerkungen in andern Quellen einigen Aufschluss erhalten, der sich durch Vergleiche mit andern Dinghöfen etwas ergänzen lässt. Vor allem ist hier zu erwähnen eine im Jahre 1438 auf Begehren des Abtes zu St. Peter aufgenommene Kundenschaft über das Recht des Meierhofes Huttwil, die insbesondere das Recht des Klosters auf seine Zinsgüter, Ehrschatz und Todfall festhält.⁴

Der Dinghof Herzogenbuchsee bildete insofern einen Ausnahmefall, als an seiner Spitze nicht ein aus der Mitte der Hofleute gewählter Hofmeier stand, sondern ein geistlicher Propst. Ihm unterstand auch der den dortigen Klosterleuten vorgesetzte und mit einem eigenen Meierhof ausgestattete Hofmeier zu Huttwil. Die ständige Anwesenheit eines Klostervertreters erübrigte den auf andern Dinghöfen üblichen Besuch der Hofgerichte durch den eigentlichen Hofherrn, den Abt von St. Peter, was den Hofleuten beträchtliche Kosten ersparte. Die Stellung der Hofleute unterschied sich nicht wesentlich von derjenigen anderer Eigenleute; wie überall reduzierte sich die ursprüngliche strenge Gebundenheit (Verbot, das Zinsgut zu verlassen;

Verbot der Ehe mit Angehörigen anderer Herrschaften usw.) gegen Ende des Mittelalters auf die Pflicht der Bezahlung des bescheidenen Hofzinses, des Besuchs der Hofgerichte und der Entrichtung von Todfall und Ehrschatz. Der Propst bezog die Hofzinse, die Zehnten, Todfälle, Ehrschätze, seinen Teil der Gerichtsbussen und andere Einkünfte; er führte den Vorsitz im Hofgericht, soweit er den Stab nicht an den Kastvogt abzutreten hatte; er musste an den Gerichtstagen nicht nur den Vogt, sondern auch die Hofleute mit Brot und Fleisch bewirten; er sorgte für die Innehaltung des Hofrechts und hatte die Aufsicht über die Wälder und Allmenden des Klosters; er ernannte seine Unterbeamten: den Meier in Huttwil, die Bannwarte und Weibel; ihm oblag schliesslich auch die Bewirtschaftung des eigentlichen engern Hofgutes zu Herzogenbuchsee. Die Bedeutung dieser vielfältigen und ausgebreiteten Tätigkeit wurde dadurch unterstrichen, dass sein Wohnsitz, der eigentliche Dinghof, burgartig mit festen Mauern bewehrt war; es ist der aus dem Guglerkrieg und dann wieder aus dem Bauernkrieg von 1653 bekannte «Kirchhof» von Herzogenbuchsee, innerhalb dessen Mauern, vor der Marienkapelle, auch das Dinghofgericht tagte. Huttwil besass ein eigenes Meiergericht für die dortigen Hofleute, von dem aber an das Hofgericht zu Herzogenbuchsee appelliert werden konnte.

Die Grösse und Bedeutung des Dinghofs Herzogenbuchsee war indessen nicht ganz ohne Gefahr, da seine reichen Einkünfte die Begehrlichkeit seiner Nachbarn locken konnten und vor allem die Kastvögte leicht zu Uebertreibung ihrer Befugnisse auf Kosten des Klosters verleiteten. Erste Kastvögte waren die Klostergründer, die Herzöge von Zähringen, selber; unter ihrem mächtigen Schirm konnte sich der Klosterbesitz zunächst sicher fühlen. Nach ihrem Aussterben übernahmen ihre Erben, die Grafen von Kiburg, auch die Vogtei über den Hof Herzogenbuchsee.⁵ Die Schwierigkeiten begannen mit den unsicheren Verhältnissen unter dem Hause Neu-Kiburg, mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts; vielleicht dürfen wir in diese Zeit die Begründung des eigentlichen Dinghofs setzen. Diese jüngern Kiburger steckten bekanntlich schon fast von Anfang an in ständigen Geldschwierigkeiten und sahen sich immer wieder zu Verpfändungen ihrer Güter und Rechte gezwungen. Darunter befand sich auch die Vogtei über den Dinghof Herzogenbuchsee, die wir bereits 1331 als Pfand in der Hand des Ritters Johann von Aarwangen finden.⁶ Um in ihren Nöten einen bessern Rückhalt zu gewinnen, unterstellten sich die Kiburger schon 1313 dem Schutze des mächtigen Oesterreich, indem sie diesem alle ihre Rechte formell übergaben

und sie dann als Lehen wieder zurückempfingen; so wurde auch die Vogtei über den Dinghof Herzogenbuchsee österreichisches Lehen⁷; bei einer Erneuerung des Lehenseides im Jahre 1363 erscheint übrigens erstmals der Ausdruck «der dinghof ze Hertzogenbuchse».

Erschwert wurde der Abtei St. Peter und ihrem Dinghof die Behauptung ihrer Rechte dadurch, dass die Kiburger in Herzogenbuchsee und Umgebung auch andere, eigene Rechte besassen: Gerichtskompetenzen, Eigenleute, Güter usw., die sie als Amt Herzogenbuchsee zusammenfassten, und dazu die Landgrafschaft über Kleinburgund, wie der Oberaargau damals genannt wurde. Diese kiburgischen Rechte kreuzten und überschnitten sich vielfach mit dem Besitze des Dinghofs, und aus praktischen Gründen fassten die Grafen manche ihrer Kompetenzen ohne Rücksicht auf ihren rechtlichen Ursprung zusammen; so scheinen sie ihre niedergerichtlichen Rechte zu Herzogenbuchsee, Ober- und Niederönz, Rötenbach, Heimenhausen und Wanzwil einfach mit dem Dinghofgericht zusammengelegt zu haben. Mit der Zeit verwischten sich so die Grenzen zwischen den Rechten der Propstei und den Rechten der Kiburger in verschiedener Hinsicht, mit dem Ergebnis, dass allmählich die faktische Macht massgebender wurde als der ursprüngliche Rechtszustand. Zum Teil kam diese Verwischung der Rechtslage allerdings auch dem Propst zugute; die Twing- und Banngewalt des Propstes, die sich ursprünglich nur auf die Dinghofleute und -güter erstreckte, wurde auf die ganze Gemeinde Herzogenbuchsee ausgedehnt, und obwohl es im Dorfe neben den Klostergütern auch andern Besitz gab, unterstellte sich die ganze Dorfgemeinde dem Propstei und übertrug diesem das Recht, ihre Vierer, also ihre Dorfvorsteher zu wählen.

Die Kiburger hatten auch Rechtsempfinden genug, um zuerst ihre eigenen Besitzungen um Herzogenbuchsee und Wangen zu versetzen, bevor sie, um dem unaufhaltsam wachsenden Berg ihrer Schulden zu begegnen, auch auf ihre Vogteirechte über den Dinghof Herzogenbuchsee griffen. 1376 verpfändeten sie dieselben an Frau Jonata von Blauenstein, Gemahlin des Edelknechts Hans von Neuenstein; schon zwei Jahre darauf erfolgte eine zweite Verpfändung an Frau Verena von Hallwil, Gattin des Ritters Johann Grimme von Grünenberg.⁸ Ein Vetter des letztern, Petermann von Grünenberg, war durch seine Gattin Margarete von Kien ungefähr zur selben Zeit Pfandinhaber des eigenen kiburgischen Amtes Herzogenbuchsee geworden.

Um seine Rechte besser zu schützen, hatte sich das Kloster St. Peter be-

reits 1350 ins Burgrecht der seinem Dinghof zunächst liegenden Stadt, Solothurn, aufnehmen lassen.⁹ Dabei wurden zwar die Vogteirechte der Kiburger vorbehalten, aber ausdrücklich der Fall vorgesehen, dass die Grafen dem Kloster seine Rechte schmälern oder entreissen wollten, für welchen Fall sich Solothurn zur Beschützung des Dinghofs verpflichtete. Aber sehr bald sollte eine gefährlichere Bedrohung des Klosterbesitzes eintreten, als sie die Kiburger dargestellt hatten. Mit dem unglücklichen Burgdorferkrieg war die Kraft des Hauses Kiburg gebrochen; was noch folgte, war nur noch ein Ausverkauf ihrer restlichen Besitzungen. 1406 kam auch die Vogtei über den Dinghof Herzogenbuchsee an die Reihe; sie, das heisst das Recht, sie von den Pfandinhabern wieder einzulösen, wurde der Stadt Bern verkauft, zugleich mit den übrigen kiburgischen Rechten zu Wangen und Herzogenbuchsee¹⁰. Bern zögerte nicht lange, die unklaren Rechtsverhältnisse um Herzogenbuchsee zu bereinigen. Unter seinem mehr oder weniger sanften Druck musste sich Rudolf von Neuenstein, der Sohn der Jonata von Blauenstein, von Johann Grimme dem Jüngern von Grünenberg aus der Pfandschaft auf den Dinghof auskaufen lassen; im folgenden Jahre 1407 verkauften Henmann und Wilhelm von Grünenberg, Petermanns Sohn und Enkel, ihre Pfandschaft auf das kiburgische Amt Herzogenbuchsee direkt an Bern; 1416 trat auch Johann Grimme seine Pfandschaften auf die Vogtei des Dinghofes an die Stadt ab. Die letzte Urkunde scheint allerdings verloren zu sein, doch bezog sich Bern später ausdrücklich auf einen Kauf in diesem Jahre; zudem wird er auch bestätigt dadurch, dass der Abt zu St. Peter sich beeilte, noch im selben Jahre 1416 auch in Bern Burgrecht zu nehmen, um einer gewaltsamen Enteignung zuvorzukommen.¹¹

Mit dieser stillschweigenden Anerkennung seiner Oberhoheit zufrieden, liess Bern den Propst und den Dinghof zu Herzogenbuchsee zunächst im Genusse ihrer Sonderstellung weithin unbehelligt. Nur die Zuständigkeit des Dinghofgerichts wurde ausdrücklich auf Streitigkeiten beschränkt, die die Dinghofgüter betrafen; die hohe Gerichtsbarkeit wurde dem Hofgericht dagegen gänzlich entzogen; sie war fortan ausschliessliche Sache des bernischen Vogtes zu Wangen, der im Namen der Stadt die Funktion des Kastvogtes übernahm. Im übrigen liessen die bernischen Räte die Zeit für sich arbeiten, die den alten Dinghöfen in vielfacher Hinsicht feindlich war. Ihre verstreut unter der Masse der gewöhnlichen städtischen Untertanen sitzenden Hofleute sahen die ehemaligen Vorzüge ihrer Sonderstellung mehr und mehr schwinden, da die straffe städtische Herrschaft jedermann Sicherheit und

Rechtsschutz gewährte. Um so widerstrebender leisteten sie ihre Pflichten gegenüber dem Propst zu Herzogenbuchsee, so dass dieser und der Abt zu St. Peter selber ständige Prozesse gegen widerstrebende Hofleute zu führen hatten. Zum Teil resignierten sie, indem sie besonders umstrittene und schwer einzutreibende Rechte verkauften, so 1443 das Meiertum zu Huttwil mit den zugehörigen Waldungen an das «Städtli» Huttwil, das fortan den Meier wählte, der allerdings die Hofzinse, Fälle und Ehrschätze immer noch dem Probst zu Herzogenbuchsee abzuliefern hatte.¹² Aber der Unwille der Hofleute wuchs je länger je mehr, da ringsum, von den Städten gefördert, der Loskauf von der Leibeigenschaft immer breitere Schichten erfasste. Endlich trieben die Bauernunruhen von 1525 die Eigenleute des Dinghofs Herzogenbuchsee zu offener Auflehnung. Auf ihre Klage musste sich der Abt von St. Peter 1526 unter bernischem Drucke bereitfinden, sich von den Hofleuten die Hofzinse, Todfälle, Ehrschätze und die Pflicht des Besuchs der Hofgerichte um die relativ bescheidene Summe von 220 Gulden abkaufen zu lassen.¹³

Der eigentliche Dinghof war mit dem Eingehen des Hofgerichts und der Befreiung der Hofleute von allen Lasten aufgelöst. Noch blieben aber dem Kloster und seinem Propst das Hofgut zu Herzogenbuchsee, die Kirchensätze und Zehnten daselbst und zu Seeberg und Huttwil, und das Recht, zu Herzogenbuchsee Vierer und Bannwarte zu setzen. Schon zwei Jahre darauf stürzte indessen die Reformation auch diese Regelung um. Bern erklärte den Besitz der Propstei Herzogenbuchsee, wie alles Kirchengut, zum Staatsgut. Der letzte Propst trat selber zur Reformation über; die drei Kirchen der Propstei wurden von der Stadt mit reformierten Prädikanten besetzt. Noch ehe der Übergang der Herrschaftsrechte vollzogen war, verkaufte aber der Abt von St. Peter die acht im solothurnischen Gebiet liegenden Zehnten der Propstei an die Stadt Solothurn, ein Vorgehen, das die bernischen Räte um so mehr erbitterte, als sie dagegen nicht einschreiten konnten, ohne einen Konflikt mit der Nachbarstadt heraufzubeschwören, die sie gerade damals für die Reformation gewinnen wollten.¹⁴ Aber auch mit der Säkularisierung seines Besitzes im Bernbiet fand sich der Abt nicht ab, sondern mobilisierte zuerst den Bischof von Konstanz, dann, als Bern dessen Zuständigkeit ablehnte, die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim und sogar den Kaiser selber. Die Tagsatzung, die sich auf die kaiserliche Intervention hin bis 1549 mit der Angelegenheit beschäftigte, hielt indessen Bern aus allgemein eidgenössischem Interesse (prinzipielle Ablehnung aller ausländischen

Einmischungen in innerschweizerische Angelegenheiten) die Stange und verwies den Abt auf direkte Verhandlungen mit der Stadt Bern. Als er sich immer noch sträubte, liess Bern durch einen feierlichen Spruch des Landgerichts Wangen dem Kloster St. Peter alle Ansprüche auf die Propstei Herzogenbuchsee absprechen, wobei sich die Richter die Klage Berns zu eigen machten, dass der Abt durch den Verkauf jener Zehnten an Solothurn seine Pflicht gegen den Kastvogt verletzt und das Treueverhältnis zwischen Vogt und Kloster zerstört habe. Jetzt erst fand sich der Abt mit der Aussichtslosigkeit eines weitern Widerstandes ab und ging 1557 auf Berns Angebot ein, gegen eine Zahlung von 500 Gulden auf die Propstei Herzogenbuchsee mit den zugehörigen Kirchen und Zehnten zu verzichten. Damit verschwand der letzte Ueberrest des alten Dinghofes Herzogenbuchsee aus der Geschichte.

Hans Sigrist

Anmerkungen

¹ *Fontes Rerum Bernensium* (FRB), Bd. I, S. 362.

² *Rechtsquellen des Kantons Bern* (RQB) *Stadtrecht* Bd. IV, S. 774.

³ RQB *Stadtrecht* III, S. 402 ff.

⁴ Nyffeler, *Heimatkunde von Huttwil*, S. 51 ff.

Zu erwähnen ist, dass hier noch Eigenleute des Klosters zu Eriswil erscheinen, die im 16. Jahrhundert dem Hofe offenbar schon entfremdet waren — ein Hinweis auf die vermuteten weitern Verluste seit der Gründung.

⁵ FRB II, S. 373, 536.

⁶ FRB V, S. 833.

⁷ FRB IV, S. 556; VIII, S. 505.

⁸ FRB IX, S. 517, 609.

⁹ *Rechtsquellen des Kantons Solothurn* I, S. 91 ff.

¹⁰ RQB *Stadtrecht* III, S. 393 ff.

¹¹ RQB *Stadtrecht* IV, S. 7 ff.

¹² Nyffeler, a. a. O, S. 58 ff.

¹³ RQB *Stadtrecht* IV, S. 13.

¹⁴ RQB *Stadtrecht* IV, S. 765 ff.